



Kallnach
Die Gemeinde

Abfallverordnung

vom

9. September 2025

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kallnach erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 30. November 2024 folgende

Abfallverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen des Abfallreglements der Gemeinde Kallnach vom 30. November 2024 die Einzelheiten der kommunalen Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, insbesondere

- a die Zuständigkeiten,
- b die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung,
- c die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst,
- d die Benützung der Sammelstellen,
- e die Höhe der Grundgebühren,
- f die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle,
- g die Höhe der weiteren Gebühren,
- h die Erhebung der Gebühren.

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹ Zuständige Stelle für den Vollzug des Abfallreglements und dieser Verordnung ist die Bauverwaltung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Die Bauverwaltung ist die Fachstelle der Gemeinde für Abfall nach Artikel 29 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG).

Veröffentlichung von
Informationen

Art. 3 Die Bauverwaltung veröffentlicht Informationen zu Abfallthemen mindestens elektronisch auf ihrer Internetseite.

2. Öffentliche Entsorgung

Allgemeines

Art. 4 Das öffentliche Entsorgungsangebot der Gemeinde umfasst namentlich die Abfuhr durch den Sammeldienst, den Betrieb von Sammelstellen und Aktionen zur Entgegennahme von besonderen Abfallarten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Kehricht und Sperrgut	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde führt Kehricht und Kleinsperrgut in der Regel wöchentlich durch den Sammeldienst ab.</p> <p>² Kleinsperrgut sind für die Verbrennung bestimmte, stofflich nicht verwertbare Gegenstände, welche die Masse von 150x50x50 cm und ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p>³ Gegenstände, welche die Masse oder das Gewicht nach Absatz 2 überschreiten (Grobsperrgut), sind durch die Inhaberinnen der Sammelstelle zu übergeben.</p>
Separatabfälle	<p>Art. 6 ¹ Als Grünabfälle werden Garten- und Rüstabfälle ohne Speisereste gesammelt. Im Übrigen bestimmt die Bauverwaltung die zulässige Zusammensetzung der von der Gemeinde gesammelten Separatabfälle.</p> <p>² Die Gemeinde führt Grünabfälle regelmässig durch den Sammeldienst ab.</p> <p>³ Sie betreibt eine oder mehrere Sammelstellen für die übrigen von ihr gesammelten Separatabfälle.</p>
Sonderabfälle und Bauschutt	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde führt periodisch Aktionen durch zur Entgegennahme von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe gemäss Artikel 9 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV) und von Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe.</p> <p>² Sie kann eine Sammelstelle für Abfälle nach Absatz 1 betreiben.</p>
Tierkörper	<p>Art. 8 Sammelstelle für Tierkörper mit einem Gewicht von höchstens 200 kg ist die TKS Tierkadaversammelstelle Täuffelen.</p>

3. Pflichten der Abfallinhaberinnen

Bereitstellung für die Abfuhr <i>a</i> Im Allgemeinen	<p>Art. 9 ¹ Abfallinhaberinnen müssen Siedlungsabfälle nach den Vorschriften dieses Abschnitts und nach den Anordnungen der Bauverwaltung für die Abfuhr bereitstellen.</p> <p>² Die Abfälle sind in die am Rand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse bereitgestellten Container zu legen.</p> <p>³ Wenn möglich sind die Abfälle erst am Morgen des Abfuhrtages zwischen 05.00 und 07.00 Uhr in die Container zu entsorgen.</p>
<i>b</i> Zentrale Bereitstellungs- orte und Container	<p>Art. 10 ¹ Die Distanz zwischen den betroffenen Liegenschaften und den von der Bauverwaltung gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 Abfallreglement angeordneten zentralen Bereitstellungsarten soll in der Regel 300 m nicht überschreiten.</p> <p>² Die Baubewilligungsbehörde überprüft im Baubewilligungsverfahren, ob die Pflicht zur Errichtung eines Containerstandplatzes auf privatem Grund gemäss Artikel 14 Absatz 3 Abfallreglement eingehalten wird.</p>

³ Die Gemeinde kann ersatzweise einen Containerstandplatz auf öffentlichem Grund errichten, wenn

- a die Errichtung eines Containerstandplatzes auf privatem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- b die Verhältnisse eine Bereitstellung in Containern erfordern und
- c geeigneter öffentlicher Grund zur Verfügung steht.

c Kehrlicht

Art. 11 ¹ Kehrlicht ist in Gebührensäcken oder in handelsüblichen Kehrlichtsäcken für die Abfuhr bereitzustellen.

² Gebühren- und Kehrlichtsäcke sind fest zu verschliessen und dürfen nicht überfüllt sein.

³ Betriebe dürfen Kehrlicht lose in Gewerbecontainern (Norm-Container à 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitstellen.

⁴ Handelsübliche Kehrlichtsäcke und Gewerbecontainer müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenvignette versehen sein.

d Kleinsperrgut

Art. 12 ¹ Kleinere Sperrgutgegenstände müssen gebündelt für die Abfuhr bereitgestellt werden.

² Bereitgestelltes Kleinsperrgut darf als einzelner Gegenstand oder gebündelt die Masse und das Höchstgewicht gemäss Artikel 5 Absatz 2 nicht überschreiten.

³ Kleinsperrgut muss gut sichtbar mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutvignetten versehen sein.

e Grünabfälle

Art. 13 ¹ Grünabfälle sind in Containern (Norm-Container à 140, 240 oder 770 bis 800 Liter) für die Abfuhr bereitzustellen.

² Astmaterial und Sträucherschnitt dürfen in Bündeln von höchstens 100 cm Länge, 20 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht bereitgestellt werden. Aste dürfen einen Durchmesser von höchstens 4 cm aufweisen.

³ Die Container oder Astbündel müssen gut sichtbar mit der entsprechenden Gebührenvignette versehen sein.

⁴ Grünabfälle dürfen keine Fremdstoffe wie Metalldrähte oder Kunststoffschnüre und keine invasiven, gebietsfremden Organismen (Neophyten) oder Teile davon enthalten.

f Häckseldienst

Art. 14 ¹ Die Gemeinde unterstützt die private Kompostierung durch einen Häckseldienst und entsprechende Aktionen.

² Für den Häckseldienst gilt eine Anmeldepflicht.

³ Das Häckseln ist gebührenfrei. Hingegen muss für die Entsorgung des Häckselguts eine Gebühr bezahlt werden.

⁴ Die Bauverwaltung bestimmt die Einzelheiten.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 15¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen

- a Grobsperrgut,
- b Separatabfälle, die nicht abgeführt werden,
- c Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle,
- d Tierkörper und Schlachtabfälle,
- e Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine,
- f flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- g gebührenpflichtige Abfälle, die nicht in Gebührensäcken oder mit zu wenig Gebührevignetten bzw. ohne Gebührevignetten bereitgestellt werden,
- h Abfälle in defekten Gebinden oder zu denen der Zugang behindert ist,
- i Separatabfälle mit Fremdstoffen,
- j anderweitig vorschrifts- oder anordnungswidrig bereitgestellte Abfälle.

² Abfallinhaberinnen müssen nach Absatz 1 von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Siedlungsabfälle gleichentags wegräumen. Sie sind verpflichtet

- a Abfälle nach den Buchstaben a bis f vorschriftsgemäss einer Sammel- oder Rücknahmestelle zu übergeben,
- b Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben g bis j vorschrifts- und anordnungskonform für die nächste Abfuhr bereitzustellen.

³ Vorbehalten bleibt die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands durch die Gemeinde gegen eine Gebühr (Art. 24 Abfallreglement).

Benützung der
Sammelstellen

Art. 16¹ Die Sammelstelle am Sägeweg ist eingezäunt und abgeschlossen. Für den Zugang erhalten Einwohnerinnen ein Zutrittsmedium pro Haushaltung. Das Medium darf nicht an Auswärtige weitergegeben werden. Dieser ist bei Wegzug aus der Gemeinde wieder zurückzugeben.

² Die Sammelstelle darf montags bis freitags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr und samstags zwischen 07.00 und 18.00 Uhr benützt werden. Die Benützung während der Mittagszeit (12.00 bis 13.00 Uhr) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist verboten.

³ Es dürfen nur die vorgesehenen Arten von Siedlungsabfällen abgegeben werden. Vorbehalten ist das Benützungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 Abfallreglement.

⁴ Die Abfälle sind soweit möglich ohne Fremdstoffe der Sammelstelle zu übergeben. Die Vorgaben der Bauverwaltung zur Zusammensetzung der Separatabfälle sind zu beachten (Art. 6 Abs. 1).

Weitere Pflichten

Art. 17 Abfallinhaberinnen müssen invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon mit dem Kehrriech entsorgen.

4. Weitere Bestimmungen

Private Entsorgungs-
angebote

Art. 18 Die Gemeinde informiert über die von ihr zugelassenen privaten Entsorgungsangebote (Art. 12 Abs. 5 Abfallreglement).

5. Gebühren

Grundgebühr
a für Einwohner
ab dem 18. Altersjahr

Art. 19 Die Grundgebühr für Einwohner ab dem 18. Altersjahr beträgt CHF 65.00 pro Jahr.

b für Betriebe

Art. 20 Die Grundgebühr für Betriebe beträgt CHF 150.00 pro Jahr.

c Erhebung

Art. 21¹ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

² Für die Gebührenpflicht, den Gegenstand und die Bemessung der Gebühr sind die Verhältnisse am 31. Dezember des jeweiligen Jahres massgebend.

³ Das Inkasso für Kurzaufenthalter erfolgt zusammen mit den Ausweisgebühren. Die Grundgebühr wird pro rata, gemäss gültiger Ausweisdauer, einkassiert.

⁴ Zuständig für die Gebührenerhebung ist die Finanzverwaltung.

Mengenabhängige
Gebühr für Kehricht
und Sperrgut

Art. 22¹ Die Höhe der mengenabhängigen Gebühr für Kehricht und Sperrgut und deren Erhebung werden durch die Müve Biel-Seeland AG festgelegt.

² Die Müve Biel-Seeland AG kann für Direktanlieferungen eine Mindestgebühr vorsehen.

Mengenabhängige
Gebühr für
Grünabfälle
a Höhe

Art. 23¹ Die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle beträgt

a	pro Astbündel	Fr. 5.00 inkl. MwSt.
b	pro Container à 140 Liter	Fr. 10.00 inkl. MwSt.
c	pro Container à 240 Liter	Fr. 15.00 inkl. MwSt.
d	pro Container à 770 bis 800 Liter	Fr. 20.00 inkl. MwSt.

² Wird die mengenabhängige Gebühr als Jahresgebühr erhoben, beträgt sie

a	pro Container à 140 Liter	Fr. 100.00 inkl. MwSt.
b	pro Container à 240 Liter	Fr. 160.00 inkl. MwSt.
c	pro Container à 770 bis 800 Liter	Fr. 300.00 inkl. MwSt.

b Erhebung

Art. 24¹ Die Gemeinde erhebt die mengenabhängige Gebühr für Grünabfälle durch den Verkauf von Einzel- und Jahresvignetten.

² Jahresvignetten können nicht vorzeitig zurückgegeben werden.

³ Ab 1. Juli werden die Jahresvignetten zum halben Preis abgegeben.

Häckseldienst

Art. 25¹ In der Regel findet der Häckseldienst zwei Mal pro Jahr statt.

² Die Gebühren (inkl. MwSt.) für die Beanspruchung des Häckseldienstes sind wie folgt festgelegt:

Pauschalgebühr für die Mitnahme des Häckselguts betragen Fr. 20.00; das Häckseln ist gebührenfrei

³ Die anfallenden Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung mittels Rechnung einkassiert.

Weitere Gebühren

Art. 26 ¹ Für Verrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Abfallreglement beträgt die Gebühr nach Zeitaufwand

- a bei Beanspruchung von Werkhofpersonal: Aufwandgebühr I gemäss der Gebührenverordnung
- b für Verfügungen der Bauverwaltung: Aufwandgebühr II gemäss Gebührenverordnung.

² Die Verrechnung von Kosten für die Beanspruchung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten richtet sich nach der Gebührenverordnung.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Wiederhandlungen

Art. 27 ¹ Mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a Abfälle so bereitstellt, dass der Verkehr behindert wird oder für die Mitarbeiterinnen des Sammeldiensts eine Verletzungsgefahr besteht (Art. 9 Abs. 4)
- b von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossene Abfälle nicht gleichentags wegräumt (Art. 15 Abs. 2),
- c Sammelstellen ausserhalb der zulässigen Zeiten benützt (Art. 16 Abs. 1),
- d an Sammelstellen andere als die vorgesehenen oder mit Fremdstoffen vermischte Abfälle in die Behälter einführt oder zurücklässt (Art. 16 Abs. 2 und 3).

² Im Übrigen gelten Artikel 29 Absätze 2, 3 und 5 Abfallreglement.

Art. 28 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird aufgehoben

- die Abfallverordnung vom 6. Dezember 2024

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. September 2025 die Abfallverordnung mit Inkraftsetzung per 1. November 2025 genehmigt.

Gemeinderat Kallnach



Fabian Mori
Gemeindepräsident



Beat Läderach
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung sind im Anzeiger Aarberg vom 10. Oktober 2025 publiziert worden.



Beat Läderach
Gemeindeschreiber

Kallnach, 14. November 2025